

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ACCSYS TECHNOLOGIES

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Preisangaben, Angebote und Verträge bezüglich des Verkaufs und der Lieferung von Waren unsererseits an einen Käufer.
- 1.2. In diesen Bedingungen wird unter einem „Käufer“ jede natürliche Person oder Rechtsperson verstanden, die in ihrer Eigenschaft als (zukünftiger) Käufer, Kunde oder auf andere Art und Weise Verhandlungen mit uns beginnen und/oder einen oder mehrere Verträge bezüglich der zu liefernden Waren mit uns abschließen wird, auch wenn verschiedene natürliche Personen oder Rechtspersonen gemeinsam handeln. Der Begriff „Käufer“ umfasst auch dessen (Rechts-)Nachfolger, Abtretungsempfänger und bevollmächtigte Vertreter.
- 1.3. Die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Erteilung eines Auftrages zur Lieferung von Waren verzichtet der Käufer auf das Recht, sich auf die Bestimmungen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen, weshalb unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Verträge, die wir schließen, gelten.
- 1.4. Abweichungen von diesen Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn diese schriftlich von uns bestätigt wurden, und nur im bestätigten Umfang.
- 1.5. Wenn eine Vertragsbestimmung rechtlich ungültig ist, haben wir das Recht, diese Bestimmung unter Berücksichtigung der Art und des Inhalts des betreffenden Vertrages, der Art und Weise, in der eine Einigung erzielt wurde, der wechselseitig bekannten Interessen der beiden Parteien sowie aller anderen relevanten Umstände durch eine Bestimmung zu ersetzen, die keine unangemessene Erschwernis für den Käufer darstellt und die Bedeutung der rechtlich ungültigen Bestimmung soweit wie möglich wiedergibt. Die anderen Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben uneingeschränkt in Kraft.
- 1.6. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Übersetzungen und dem Originaltext dieser Bedingungen hat der englische Text Vorrang. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen eines Vertrages zwischen uns und dem Käufer und dem Text dieser Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

2. Angebote

- 2.1. Alle Angebote, gleich welcher Form, sind unverbindlich, es sei denn, wir haben schriftlich bestätigt, dass das Angebot verbindlich ist.
- 2.2. Die Übermittlung eines Angebots und/oder (anderer) Dokumente und/oder Muster verpflichtet uns nicht zur Annahme einer Bestellung oder zur Durchführung einer Lieferung, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.
- 2.3. Alle Angebote gelten für einen Zeitraum von sieben Tagen ab dem Datum des betreffenden Angebots.
- 2.4. Wir haben das Recht, eine Bestellung ohne weitere Begründung abzulehnen.

3. Vertrag

- 3.1. Jede Bestellung oder Annahme eines Angebots zum Kauf von Waren durch einen Käufer unsererseits wird als Angebot des Käufers betrachtet, Waren unter den vorliegenden Bedingungen zu kaufen. Keine vom Käufer aufgegebenen Bestellung gilt als von uns angenommen, bis wir eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt oder (wenn dies früher stattfindet) die Waren an den Käufer geliefert haben. Eine Auftragsbestätigung, die von den bevollmächtigten Personen innerhalb unseres Unternehmens versandt wird, resultiert in einem bindenden Vertrag zwischen uns.
- 3.2. Wenn eine Auftragsbestätigung falsch ist, muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich Widerspruch bei uns eingelegt werden. Nach dieser Frist wird die Auftragsbestätigung als korrekt betrachtet.
- 3.3. Mögliche zusätzliche Vereinbarungen oder Anpassungen sowie (mündliche) Absprachen, Zusicherungen und/oder Zusagen seitens unseres Personals oder unserer Verkäufer, Bevollmächtigter, Vertreter oder anderer Mittelsmänner in unserem Namen binden uns nur und nur in dem Umfang, wenn und in dem diese Vereinbarungen, Anpassungen und/oder Zusagen schriftlich von den bevollmächtigten Personen in unserem Unternehmen bestätigt wurden.
- 3.4. Wir haben in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen jederzeit das Recht, die Verhandlungen mit dem Käufer zu beenden und alle Angebote, die gemacht wurden, bevor ein Vertrag geschlossen wurde, zu

- annullieren, ohne hierfür in irgendeiner Weise ersatzpflichtig zu sein.
- 3.5. Wenn ein Vertrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels zustande kommt, darf der Käufer den Vertrag nicht einseitig kündigen.
- 3.6. Der Käufer garantiert, dass alle Informationen, die an uns gerichtet sind, korrekt und komplett sind. Alle Fehler in der Lieferung von Waren unsererseits infolge falscher oder unvollständiger Informationen seitens des Käufers können uns nicht zur Last gelegt werden. Der Käufer haftet für alle Schäden, Zusatzkosten inbegriffen, die sich aus diesen falschen oder unvollständigen Informationen ergeben.
- 3.7. Der Käufer ist jederzeit verpflichtet, uns diesbezüglich bei der Ausführung des Vertrages in Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen angemessen zu unterstützen.

4. Preise

- 4.1. Wenn schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten unsere Preise ab Werk (Incoterms 2000) unseres Unternehmens, der tatsächlichen Produktionsstätte oder des Lagers, was immer zutreffend ist. Unsere Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer. Schwankungen im Wechselkurs gehen auf Rechnung und Risiko des Käufers.

5. Zahlungsbedingungen und Sicherheit

- 5.1. Die Zahlung muss innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum und in den Niederlanden erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Der Käufer ist nicht zur Aufschiebung oder Verrechnung berechtigt.
- 5.2. Wir behalten uns das Recht vor, Bedingungen anzubieten, die spezifische Zahlungen gegen Vorlage von Dokumenten über die Eigentumsübertragung der Waren spezifizieren.
- 5.3. Die Zahlung wird in dem Moment als erfolgt betrachtet, in dem der geschuldete Betrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben wurde. Alle in Zusammenhang mit der Zahlung stehenden Kosten, die Kosten für das Stellen von Sicherheiten inbegriffen, gehen zulasten des Käufers.
- 5.4. Jede vom Käufer geleistete Zahlung wird zuerst mit den geschuldeten Zinsen und anschließend mit den Inkassogebühren und Verwaltungskosten, die wir aufwenden mussten, verrechnet und abschließend mit den offen stehenden Rechnungen/Schulden, und zwar beginnend mit der ältesten offen stehenden Rechnung/Schuld.
- 5.5. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht

(vollständig oder rechtzeitig) erfüllt hat, einen Zahlungsaufschub beantragt hat, insolvent erklärt oder liquidiert wurde oder sein Vermögen und/oder seine Forderungen beschlagnahmt wurden, werden alle Rechnungen und Forderungen unverzüglich fällig.

- 5.6. In Bezug auf alle offen stehenden Beträge, die der Käufer versäumt hat, in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zu bezahlen, muss der Käufer ab dem genannten Zeitpunkt oder einem früheren Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zahlen.
- 5.7. Unter den in Absatz 5.6 genannten Umständen haben wir ebenfalls das Recht, die (weitere) Ausführung unserer Verpflichtungen für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten aufzuschieben und unbezahlte Waren zurückzuholen oder den Vertrag sowie alle anderen eventuellen Verträge mit dem Käufer ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar unbeschadet unserer anderen Rechte. Während der Dauer der Aufschiebung haben wir das Recht und am Ende der Aufschiebung sind wir verpflichtet, unsere Verpflichtungen nach eigenem Ermessen entweder (weiter) auszuführen oder den/die aufgeschobenen Vertrag/Verträge (teilweise) aufzulösen.
- 5.8. Wir haben das Recht, alle Forderungen, unbeschadet dessen, ob diese bereits fällig sind, mit den Forderungen des Käufers zu verrechnen.
- 5.9. Wenn die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft ist, haben wir das Recht, gegen Barzahlung zu liefern, wobei die Kosten für die Lieferung zulasten des Käufers gehen, oder irgendeine (weitere) Sicherheit zu verlangen, um die Zahlung und die Erfüllung der weiteren Verpflichtungen seitens des Käufers sicherzustellen, inklusive, aber nicht beschränkt auf ein besitzloses Pfandrecht auf Waren, die von uns angegeben werden. Wenn sich der Käufer weigert oder nicht in der Lage ist, die verlangte Sicherheit zu stellen, sind wir berechtigt, den Vertrag als ganz oder teilweise aufgelöst zu erklären, und zwar unbeschadet unserer anderen Rechte und ohne Schadensersatzpflichtig zu sein.

6. Lieferrisiko und Lieferfrist

- 6.1. Wenn schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, findet die Lieferung ab Werk unseres Unternehmens, der Produktionsstätte oder des Lagers, was immer zutreffend ist, in dem Moment statt, in dem die Waren dem (ersten) Spediteur übergeben werden. In dem Moment, in dem die Waren unser Unternehmen, die Produktionsstätte oder das Lager verlassen, geht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Waren

- auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet, unmittelbar bei Erhalt der Lieferung oder unmittelbar nachdem er von uns darüber unterrichtet wurde, dass die Waren zu seiner Verfügung stehen, zu prüfen, ob die gelieferten Waren oder deren Verpackung Mängel oder sichtbare Beschädigungen aufweisen. Wenn die Waren auf Wunsch des Käufers gelagert werden, trägt dieser das Schadens- oder Verlustrisiko.
- 6.2. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen der gelieferten Waren oder deren Verpackung, die im Moment der Lieferung entdeckt wurden, müssen vom Käufer oder in seinem Namen auf dem Lieferschein oder der Rechnung und/oder den Transportdokumenten angegeben werden. Wird dies versäumt, werden diesbezügliche Reklamationen nicht behandelt. In diesem Fall sind unsere Verwaltungsunterlagen ausschlaggebend.
- 6.3. Es sei denn, es wurde auf unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen, wird der Käufer Abweichungen in Gewicht oder Menge bis zu 20 % des vertraglich vereinbarten Gewichts bzw. der vertraglich vereinbarten Menge akzeptieren und anteilig für das tatsächlich gelieferte Gewicht bzw. die tatsächlich gelieferte Menge zahlen. Das auf unserer Auftragsbestätigung angegebene Gewicht bzw. die darauf angegebene Menge wird einen schlüssigen Beweis des gelieferten Gewichts bzw. der gelieferten Menge darstellen.
- 6.4. Wir haben das Recht auf Teillieferungen, die separat in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Zahlungen in Übereinstimmung mit Artikel 5 dieser Bedingungen zu leisten.
- 6.5. Alle Verkäufe von Accoya® Wood unterliegen unseren Klassifizierungsspezifikationen, die die akzeptable(n) Verkaufsqualität und –spezifikationen von Accoya® Wood beschreiben. Unsere Klassifizierungsspezifikationen finden Sie unter www.accoya.com/login.asp (unter Verwendung von customer@accsys.com und „accsystem 1“ als E-Mail- bzw. Passwort-Login-Daten) oder wir übersenden Ihnen diese auf Anfrage.
- 6.6. Die Lieferfrist ist lediglich ein Schätzwert. Die angegebenen Fristen dürfen keinesfalls als endgültige Fristen betrachtet werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich in schriftlicher Form eine andere Vereinbarung getroffen.
- 6.7. Wir sind nicht ersatzpflichtig, wenn die Lieferfrist überschritten wird. Wenn die Lieferfrist wiederholt überschritten wird, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Wenn auch diese Frist überschritten wird, kann der Käufer die Auflösung des Vertrages erklären, es sei denn, die Frist wird aufgrund höherer Gewalt überschritten.
- 6.8. Unbeschadet Absatz 6.6 haften wir nicht für Schäden oder Verluste infolge der verspäteten Lieferung unserer Lieferanten an uns.
- 6.9. In Rechnung gestellte Kosten für Verpackungsmaterial und Paletten werden in derselben Höhe erstattet werden, dies mit der Maßgabe, dass die Materialien und Paletten auf Rechnung und Risiko des Käufers innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt durch den Käufer in gutem Zustand an uns zurückgesandt werden. Alle Sonderverpackungen werden in Form einer nicht zu erstattenden zusätzlichen Gebühr in Rechnung gestellt. Tarife und andere Bedingungen in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Verpackungsmaterial werden in unserem Angebot inbegriffen sein.
- 6.10. Wenn die Lieferung aufgrund von Umständen nicht stattfinden kann, die dem Käufer zur Last gelegt werden können, sind wir berechtigt, dem Käufer die Kosten für diese Verzögerung in Rechnung zu stellen.

7. Transport und Risiko

- 7.1. Wenn keine genauen Anweisungen des Käufers vorliegen, bestimmen wir die Transport- und Verpackungsmittel, Versicherungen usw. unter Berücksichtigung einer angemessenen Sorgfalt selbst, ohne hierfür irgendeine Haftung zu übernehmen. Die möglichen Anweisungen seitens des Käufers in Bezug auf Transport, Verpackung oder Versicherung werden nur ausgeführt, wenn der Käufer erklärt hat, alle diesbezüglichen potenziellen Kosten und Risiken zu übernehmen.
- 7.2. Der Transport der Waren findet auf Rechnung und Risiko des Käufers statt, auch wenn der Spediteur verlangt, dass Ladescheine, Frachtbriefe usw. die Bestimmung enthalten, dass alle Beschädigungen und Verluste in Zusammenhang mit dem Transport auf Rechnung und Risiko des Senders gehen, wenn nicht vorab eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

8. Eigentumsübertragung

- 8.1. Wir behalten das Eigentum an den gelieferten Waren, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen auf der Grundlage des Vertrages, auf dem die Lieferung basiert, erfüllt hat, eventuelle Verluste und Beschädigungen, Kosten, Zinsen und Strafen inbegriffen, auch wenn der Käufer eine Sicherheit gestellt hat. Bis das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, wird der Käufer:

- (a) die Waren treuhänderisch als unser Verwahrer aufbewahren;
 - (b) die Waren (ohne, dass uns irgendwelche Kosten entstehen) getrennt von allen anderen Waren des Käufers oder eines Dritten auf eine Art und Weise lagern, dass diese leicht als unser Eigentum zu erkennen sind;
 - (c) keine Kennzeichnung oder Verpackung an den oder in Bezug auf die Waren vernichten, verunstalten oder unkenntlich machen;
 - (d) die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand aufbewahren, sicherstellen, dass die Waren jederzeit trocken, kühl, frostfrei und in der Originalverpackung gelagert werden, und die Waren zu unseren Gunsten über ihren vollständigen Wert gegen alle Risiken versichert halten, dies zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers. Auf Anfrage wird uns der Käufer die Versicherungspolice aushändigen.
82. Der Käufer wird die Waren nicht außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterverarbeiten oder verfremden.
83. Wenn der Käufer es versäumt, einen fälligen Betrag zu zahlen, sind wir berechtigt, alle unbezahlten gelieferten Waren zurückzuholen. Der Käufer stimmt zu, dass wir die Waren auf seine Kosten zurückholen lassen. Darüber hinaus bevollmächtigt der Käufer uns und unsere von uns angewiesenen Vertreter im Voraus, sein Firmengelände, Lager, Grundstück, Fabriken, Baustellen usw. zu betreten, um uns die Möglichkeit zu geben, unser Eigentum zurückzuholen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Unsere Leistungsverpflichtung ist ausgesetzt in einem Zeitraum, in dem wir aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sind, unsere Verpflichtungen zu erfüllen.
- 9.2. Dies gilt auch für Situationen, in denen die Erfüllung unserer Verpflichtungen erheblich behindert wird.
- 9.3. „Höhere Gewalt“ umfasst alle Situationen außerhalb unserer Kontrolle, inklusive, aber nicht beschränkt auf die folgenden Situationen: die Knappheit benötigter (Roh-)Stoffe und/oder Arbeitskräfte auf dem Markt, Arbeitskonflikte, Krieg oder Kriegsandrohung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Feuer, Erdbeben, Wasserschäden, Überschwemmung, Streik, Fabrikbesetzung, Aussperrung, Im- und Exportbehinderungen, Regierungsmaßnahmen, Maschinendefekte, Versäumnisse in der (rechtzeitigen) Lieferung der benötigten (Roh-)Stoffe bzw. der Versorgung unseres Unternehmens mit Wasser und/oder Energie.
- 9.4. Dies gilt auch, wenn die in Absatz 9.3 genannten Situationen in Unternehmen von

Dritten auftreten, von denen wir (Roh-)Stoffe, Dienstleistungen, Forschungsberichte, Muster, Berechnungen usw. beziehen.

- 9.5. Dies gilt auch, wenn die in Absatz 9.3 genannten Situationen in Bezug auf die Lagerung oder den Transport der Waren auftreten, und zwar ungeachtet dessen, ob diese unter unserer eigenen Regie stattfinden.
- 9.6. Wenn die Aufschiebung unserer Ausführung des Vertrages (oder eines Teils davon) infolge höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag (oder den noch nicht ausgeführten Teil davon) aufzulösen. Keine der Parteien ist in diesem Fall ersatzpflichtig. Eventuelle Vorauszahlungen werden zurückerstattet, dies mit der Maßgabe, dass der Käufer unsere Leistungen bis zum Tag der Auflösung bezahlt oder dass diese Leistungen (je nachdem) in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Rechnungsbetrag verrechnet werden.

10. Haftung

- 10.1. Wir haften nicht für irgendwelche Schäden oder Verluste, mit Ausnahme von Schäden oder Verlusten aufgrund von vorsätzlichen Handlungen oder grober Fahrlässigkeit, die nicht rechtsgültig ausgeschlossen werden können. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich auf direkte und indirekte Schäden oder Verluste, Betriebsverluste oder andere Folgeverluste und umfasst jegliche Haftung gegenüber Dritten. Im Falle einer vermeintlichen vorsätzlichen Handlung oder groben Fahrlässigkeit liegt die Beweispflicht beim Käufer.
- 10.2. Wir haften nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Verluste, Betriebsverluste oder Folgeverluste sowie Schäden oder Verluste aufgrund irgendeiner Haftung gegenüber Dritten, die von unserem Personal oder anderen von uns beauftragten Personen im Rahmen der Ausführung des Vertrags verursacht werden (sofern diese nicht für die betreffende Ausführung verantwortlich sind). Dieser Ausschluss umfasst vorsätzliche Handlungen und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.3. Unsere Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf den Nettorechnungsbetrag der gelieferten Waren.
- 10.4. Wenn wir Waren von Dritten erhalten, beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Käufer auf den Umfang der Haftung dieses Dritten uns gegenüber.
- 10.5. Wir haften nicht für die Verletzung von Patent-, Lizenz- oder anderen Rechten Dritter infolge der Verwendung von Informationen und Waren, die

dem Käufer von uns oder in unserem Namen zur Verfügung gestellt werden.

- 10.6. In Bezug auf die von uns gelieferten Waren hält uns der Käufer schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden oder Verluste, für die wir eine Haftung ausgeschlossen haben.
- 10.7. Wir bedingen uns alle rechtlichen und vertraglichen Mittel zur Verteidigung aus, die wir einsetzen müssen, um unsere eigene Haftung sowie die unseres Personals oder anderer im Rahmen der Ausführung des Vertrags von uns beauftragter Personen, für deren Handlungen wir aufgrund der geltenden Gesetzgebung haftbar sein könnten, gegenüber dem Käufer abzuwehren.
- 10.8. Wir haften nicht für irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder Verluste in Fällen, in denen unsere schriftlichen Anweisungen und/oder Richtlinien bezüglich der Montage oder Verwendung unseres Produkts nicht befolgt werden.

11. Reklamationen

- 11.1. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen, müssen alle Reklamationen in Bezug auf irgendwelche Mängel innerhalb von dreißig Tagen nach der Entdeckung der Mängel schriftlich bei uns eingereicht werden oder in Übereinstimmung mit dem Garantie- oder Gewährleistungsschein, unter dem die Waren verkauft wurden.
- 11.2. Reklamationen in Bezug auf Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum eingereicht werden.
- 11.3. Nach Ablauf der in den Absätzen 11.1. und 11.2 genannten Fristen werden keine Reklamationen mehr akzeptiert.
- 11.4. Reklamationen in Bezug auf Mängel an gelieferten Waren werden nur akzeptiert, wenn diese Mängel infolge von Material- und/oder Produktionsfehlern entstanden sind.
- 11.5. Unter keinen Umständen wird das Einreichen einer Reklamation seitens des Käufers den Käufer von der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen entbinden.
- 11.6. Gelieferte Waren können nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zurückgesandt werden. Die Transportkosten sowie alle anderen mit der Rücksendung verbundenen Kosten gehen zulasten des Käufers, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.

12. Gesamtschuldnerische Haftung

Wenn der Käufer aus mehr als einer natürlichen oder Rechtsperson besteht, sind alle natürlichen und Rechtspersonen

gesamtschuldnerisch haftbar für die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers.

13. Kürzere Verjährungsfrist

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11, kann jedes gerichtliche Vorgehen des Käufers gegen uns, und zwar ungeachtet dessen, ob es auf einem Vertrag oder Gesetz basiert, innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Verjährungsfrist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den Niederlanden begonnen hat, eingeleitet werden. Nach Ablauf dieser einjährigen Frist ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

14. Geheimhaltung und Wettbewerbsklausel

- 14.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen, die er von uns erhalten hat, geheim zu halten und vertraulich zu behandeln.
- 14.2. Der Käufer wird die Informationen, die ihm bekannt wurden, mit größtmöglicher Sorgfalt verwenden. Der Käufer hat ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kein Recht, die betreffenden Informationen und Dokumente zu vervielfältigen.
- 14.3. Der Käufer wird seine Mitarbeiter verpflichten, alle vertraulichen Informationen gemäß Absatz 14.1 sowie alle Informationen, die sich auf unsere Aktivitäten beziehen, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch darüber hinaus.
- 14.4. Der Käufer und/oder seine Mitarbeiter werden am Ende des Vertrages alle im Rahmen der Anweisung von uns erhaltenen Informationen unverzüglich an uns zurücksenden.
- 14.5. Der Käufer wird, ohne unsere schriftliche Zustimmung, während der Laufzeit des Vertrages sowie während einer Dauer von zwei Jahren nach der Beendigung des Vertrages keine direkte oder indirekte vertragliche Beziehung, oder wie auch immer man es nennen möchte, zu unseren Mitarbeitern eingehen (und andere nicht zum Eingehen einer solchen Beziehung veranlassen). Der Käufer garantiert, dass die vorgenannte Verpflichtung auch von allen Rechtspersonen, mit denen er in einer Gruppe unter anderem gemäß Artikel 2:24 b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden ist, erfüllt wird.

15. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

- 15.1. Wir haben das vollständige Eigentum an allen Informationen und allen gewerblichen Schutz- und Urheberrechten in Bezug auf alles, was während der Dauer des Vertrages zwischen uns oder vor dessen Abschluss von uns oder Dritten geliefert und/oder entwickelt wurde, inklusive, aber nicht beschränkt auf Preislisten, Berichte,

Empfehlungen, Muster, Berechnungen, Broschüren, Designs, Skizzen und Zeichnungen und Produktionsprozesse. Der Käufer ist verpflichtet, derartige Daten auf ersten Antrag unsererseits zu vernichten oder frachtfrei zurückzusenden.

- 15.2. Der Käufer wird weder eines unserer gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte anfechten oder bezweifeln, noch versuchen, eines oder mehrere dieser Rechte registrieren zu lassen, oder auf andere Weise versuchen, diese Rechte zu seinen Gunsten schützen zu lassen.

16. Angewandtes Recht

- 16.1. Auf unsere rechtliche Beziehung zum Käufer ist niederländisches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).
- 16.2. In Bezug auf die Interpretation internationaler Handelsbezeichnungen finden die „Incoterms 2000“ Anwendung, wie diese bei der Industrie- und Handelskammer in Paris (I.C.C.) hinterlegt sind.

17. Gerichtsstand

- 17.1. Alle Streitigkeiten, die aus der rechtlichen Beziehung zwischen uns und dem Käufer hervorgehen, werden dem zuständigen Gericht in den Niederlanden vorgetragen. In erster Instanz ist das Amtsgericht zuständig und müssen Streitigkeiten dem Amtsgericht in Arnhem, Niederlande, vorgetragen werden.
- 17.2. Absatz 17.1 lässt unser Recht unberührt, den Streit dem Gericht vorzutragen, das aufgrund der gängigen Zuständigkeitsregelungen zuständig ist, oder den Streit in Übereinstimmung mit Absatz 17.3 einem Schiedsgericht vorzutragen. Der Käufer stimmt diesen Rechten zu.
- 17.3. Wenn wir einen Streit dem Schiedsgericht vortragen, wird der Streit in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung der Internationalen Industrie- und Handelskammer – nach unserem Ermessen – von einem oder drei Schiedsrichtern geschlichtet, die unter Berücksichtigung der Schiedsordnung ernannt werden. Der Ort des Schiedsgerichts wird Arnhem, Niederlande, sein. Die Sprache des Schiedsgerichts wird – nach unserer Wahl – Englisch oder Niederländisch sein.